

Rechnungsprüfungsordnung

der Stadt Guben



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. 9. 2008 (GVBl. I S. 202) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

I. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 1

Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
Dieser bedient sich zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsatzung der Stadt Guben und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Anwendung.

II. Rechnungsprüfungsamt

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die Stadt Guben unterhält gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf für die örtliche Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfaufträge gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf erteilt werden durch:

- die Stadtverordnetenversammlung
- den Hauptausschuss
- den Bürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich gem. § 54 BbgKVerf.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

- (6) Dem Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung Beratung an.

§ 3

Amtsleitung und Prüfer

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und beruft sie ab.
- (2) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes besonders geeignet sein. Sie müssen über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem, technischem Gebiet und auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen.
Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen ist zu gewährleisten.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,
 2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
 4. die Prüfung von Vergaben,

5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
 7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

§ 5

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:
1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit rechtlich zulässig,
 2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
 3. gutachterliche Stellungnahmen zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
 4. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen,
 5. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
 6. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse – Visakontrolle, soweit der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dieses aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
 7. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 6

Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Prüfungsplanung verantwortlich, bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten zu entsenden. Dieser darf im nichtöffentlichen Teil teilnehmen.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse gehört zu werden.
- (4) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.
- (5) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Betrifft der Vorwurf den Bürgermeister, sind der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (8) Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen des Prüfers und Datum zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.
- (9) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 7

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes zeitnah zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie Kassenfehlbeträge.

- (2) Alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u.ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen informiert. Ihm sind Prüfberichte anderer Prüforgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) zuzuleiten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.
- (6) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt von der Stabsstelle Rechtsamt / Widerspruchsstelle / Vergabemanagement ab einem Wert von 10.000,00 € die Bezeichnung der durchzuführenden Maßnahme, der Eröffnungs- und Zuschlagstermin sowie die Freigabe der Finanzierung des jeweiligen Fachbereiches zuzuleiten. Auf die Vergaberichtlinie der Stadt Guben wird hingewiesen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Abschlüsse, Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer etc. von den Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Stabsstelle Wirtschaft / Beteiligungsmanagement / Controlling zur Verfügung gestellt.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der Mitarbeiter mitzuteilen, die
 - a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen abzugeben;
 - b) innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens anordnungsbefugt sind.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Prüfverfahren

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen genügt die nachträgliche Unterrichtung.
- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister und den zuständigen Fachbereichsleiter zu informieren und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (3) Über das Ergebnis erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben. Vor der Abfassung des Berichtes ist das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen zu besprechen. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind nicht Bestandteil der Prüfberichte.
Alle Prüfungsberichte sind dem Bürgermeister vorzulegen.
- (4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch den Leiter der geprüften Stelle zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
Das Rechnungsprüfungsamt überwacht und kontrolliert, inwieweit die Prüfbemerkungen ausgeräumt sind und informiert darüber den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Die Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass jeder Prüfungsbericht dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionsvorsitzenden und dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 (3) i.V.m § 102 (2) BbgKVerf zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und zur Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen des § 30 KomHKV im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt durch den Bürgermeister.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Ergibt sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Kämmererei zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss ist vom Kämmerer zu unterzeichnen und der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen. Der Verwaltung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist mit der Stellungnahme dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung wird mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses über die Ausräumung der Beanstandungen aus den Vorprüfungen informiert.
- (4) Der Kämmerer legt nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses dem Bürgermeister diesen zur Feststellung vor. Der Bürgermeister leitet den geprüften und festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig zu, dass dieser bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann. Zugleich entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

- (5) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Gesamtabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
Die Absätze 2 – 4 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfung über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sind vom Rechnungsprüfungsamt zusammengefasst in einem Schlussbericht darzustellen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss der Stadt einschließlich des Vorschlages zur Entlastung des Bürgermeisters zu enthalten. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.
- (8) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über:
 - den geprüften Jahresabschluss
 - den geprüften Gesamtabschluss und
 - die Entlastung des Bürgermeisters.
- (9) Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die Gründe dafür anzugeben.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 9. März 1994 mit ihren Änderungen vom 9. Oktober 1998 und 25. Februar 2004 außer Kraft.

Guben, den 17. Juni 2011

Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister

